

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Nutzung von BahnCards durch Thüringer Minister, Staatssekretäre und Beamte des Landes

Die Mitglieder des Thüringer Landtags erhalten kostenfrei eine BahnCard 100 und können damit das gesamte Schienennetz in Thüringen nutzen. Dem Ministerpräsidenten, den Ministern, den Staatssekretären und höheren Beamten des Landes wird ein sich im Besitz des Landes befindliches Dienstfahrzeug mit Fahrer kostenfrei bereitgestellt.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4536** vom 2. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. April 2023 beantwortet:

1. Welche Norm regelt die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen mit Fahrer für die Mitglieder der Landesregierung und Staatssekretäre sowie höhere Beamte des Landes?

Antwort:

Die Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen (DKfzRL) enthalten Vorgaben für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen. In Nr. 38 DKfzRL wird geregelt, dass den Mitgliedern der Landesregierung und den Beamten in Ämtern ab der Besoldungsgruppe B 9 Besoldungsordnung B (Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz) ein Dienstkraftfahrzeug mit Fahrer zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

2. Wie viele Mitglieder der Landesregierung und wie viele Staatssekretäre nutzen eine vom Land bereitgestellte BahnCard aufgrund welcher Rechtsgrundlage und um welche Rabattkarte (BahnCard 100/50/25 et cetera) handelt es sich dabei (bitte einzeln pro Person aufschlüsseln)?

Antwort:

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Ministergesetzes erhalten die Mitglieder der Landesregierung Reisekostenvergütung nach den für Thüringer Beamte geltenden Bestimmungen und damit nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG). Staatssekretäre fallen als Beamte unmittelbar unter den Geltungsbereich des Thüringer Reisekostengesetzes.

In § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürRKG ist bestimmt, dass bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel grundsätzlich die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse erstattet werden. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürRKG wurde in Tz. 4.1.3 Buchstabe b) der Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKGVwV) bestimmt, dass triftige Gründe für die Nut-

zung einer höheren Klasse als der niedrigsten Klasse unter anderem dann vorliegen, wenn die Kosten der Benutzung der ersten Klasse im Vergleich zur Durchführung der Dienstreise mit einem personengebundenen Kraftfahrzeug geringer sind.

Gemäß Tz. 4.2.5 ThürRKGVwV ist die Dienststelle verpflichtet, vor Antritt einer Dienstreise zu prüfen, ob die Benutzung einer BahnCard/BahnCard Business durch den Dienstreisenden unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten sowie des ermäßigten Fahrpreises voraussichtlich zu einer kostengünstigeren Abwicklung der Dienstreisen führt (Amortisation). Bei dem Kostenvergleich sind vorhandene Fahrpreisermäßigungen, wie zum Beispiel Geschäftskundenrabatte, zu berücksichtigen. Stellt die Dienststelle fest, dass sich eine BahnCard/BahnCard Business amortisiert, so hat sie den Dienstreisenden rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise zum Kauf der BahnCard aus dienstlichen Gründen aufzufordern beziehungsweise eine BahnCard Business zu beschaffen. Die Feststellung kann auch aufgrund einer Prognose (zu erwartende häufigere Dienstreisen) getroffen werden. Die Anschaffungskosten der BahnCard werden mit der Abrechnung der ersten Dienstreise, bei der die BahnCard genutzt werden kann, erstattet. In Tz. 4.2.7 ThürRKGVwV ist ergänzend ausgeführt, dass in die Vergleichsberechnung verschiedene Reisearten einbezogen werden können. Kommt die Erstattung des Kaufpreises aufgrund anderer Rechtsgrundlagen oder entsprechender Vorschriften anderer Dienstherrn in Betracht, darf die Summe der Erstattungen den Kaufpreis nicht übersteigen.

Unter diesen Maßgaben ist die Beschaffung beziehungsweise Erstattung einer BahnCard aller Rabatttypen möglich.

Mitglieder der Landesregierung können auch aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Bundesrat den Anspruch auf eine BahnCard haben, die durch den Bund finanziert wird. Zu den diesbezüglichen Rechtsgrundlagen ist durch die Landesverwaltung jedoch keine Aussage möglich.

Zum Stichtag 1. März 2023 haben die folgenden Staatssekretäre eine auf Basis der Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes durch das Land finanzierte BahnCard:

Person	BahnCard-Art
Staatssekretär Malte Krückels	BahnCard (BC) 100
Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert	BahnCard Business (BCB) 25

3. Welche Landesbeamte erhalten eine Vergünstigung in Form einer vom Land bereitgestellten BahnCard welchen Typs aufgrund welcher Rechtsgrundlage oder können auf Dienstwagen aufgrund welcher Rechtsgrundlage zurückgreifen (bitte einzeln darlegen)?

Antwort:

Die Übernahme der Kosten einer BahnCard ist für alle Personen, die Bedienstete des Freistaats Thüringen sind, auf Basis der als Antwort zu Frage 2 dargelegten allgemeinen Rechtsgrundlagen des Thüringer Reisekostengesetzes, insbesondere § 4 Abs. 1 und 2 ThürRKG in Verbindung mit Tz. 4.2.5 und Tz. 4.2.7 ThürRKGVwV, möglich.

Sämtliche Personen, die Bedienstete des Freistaats Thüringen sind, können nach Maßgabe der DKfzRL auf Dienstkraftfahrzeuge des Freistaats Thüringen zurückgreifen.

4. Wie viele Kilometer legen die Mitglieder der Landesregierung und Staatssekretäre dienstlich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Dienstfahrzeugen und mit der Bahn unter Benutzung der BahnCard zurück (bitte einzeln pro Person aufschlüsseln)?

Antwort:

Mangels konkret vorgegebener Zeiträume, auf die sich die Abfrage beziehen soll, wurde die Aufstellung für die gesamte 7. Legislaturperiode ab Wahl des amtierenden Ministerpräsidenten (4. März 2020) vorgenommen.

A) Dienstliche Fahrten mit den Dienstfahrzeugen

Name	2020 (km)	2021 (km)	2022 (km)	2023 (km)
Ministerpräsident Ramelow	47.891	37.085	58.697	6.477
Minister Prof. Dr. Hoff	14.732	16.480	13.953	2.316
Staatssekretärin Beer	6.927	6.297	12.358	3.780
Staatssekretär Krückels	5.914	2.860	3.416	101
Minister Tiefensee ¹	29.154	25.968	51.373	7.908
Staatssekretärin Kerst	8.570	4.836	-	-
Staatssekretärin Dr. Böhler	-	68	14.383	1.109
Staatssekretär Feller	14.809	15.111	20.787	1.151
Ministerin Siegesmund	32.847	41.366	34.633	3.060
Minister Stengele	-	-	-	1.140
Staatssekretär Möller	44.235	44.942	12.077	-
Staatssekretär Dr. Vogel	-	-	8.573	814
Minister Adams	9.579	10.443	17.649	33
Ministerin Denstädt	-	-	-	2.792
Staatssekretär von Ammon	2.729	3.286	1.561	-
Staatssekretärin Herz	-	-	-	2.322
Minister Holter	54.111	67.054	64.774	11.855
Staatssekretärin Ohler	3.306	-	-	-
Staatssekretärin Dr. Heesen	6.318	13.076	-	-
Staatssekretär Prof. Dr. Speitkamp	-	-	36.492	4.657
Ministerin Karawanskij ²	37.261	26.915	39.828	4.767
Staatssekretär Weil	33.465	33.379	29.134	3.768
Staatssekretärin Prof. Dr. Schönig	-	828	24.524	2.525
Ministerin Taubert	40.385	29.097	41.419	5.674
Staatssekretär Dr. Schubert	35.661	20.195	26.851	6.721
Ministerin Werner	8.849	13.202	15.090	4.444
Staatssekretärin Feierabend	15.240	12.393	12.750	1.560
Minister Maier	39.008	42.246	51.263	7.091
Staatssekretär Götze	11.505	9.923	9.507	1.084
Staatssekretärin Schenk	62.462	77.600	47.947	7.211

1 Aufgrund der Besteuerung mit der sogenannten 1-Prozent-Regelung für die Überlassung des Dienstwagens erfolgt keine Aufschlüsselung nach privaten und dienstlichen Kilometern.

2 Erfasst sind auch Fahrten aus der Zeit als Staatssekretärin.

B) Fahrten unter Benutzung der BahnCard

Die unter Nutzung der BahnCard zurückgelegten Kilometer sind nicht ermittelbar, allenfalls die Anzahl der durchgeführten Fahrten.

Für Herrn Staatssekretär Krückels erfolgte die Beschaffung der BahnCard 100 aufgrund einer verlässlichen Prognose der zu erwartenden Dienstreisen. Dieser Prognose lagen zum Beispiel für den BahnCard-Zeitraum 2021/2022 53 Fahrten im Fernverkehr sowie für den Zeitraum 2022/2023 70 Fahrten im Fernverkehr zu Grunde. Die tatsächliche dienstliche Nutzung der BahnCard 100 ist mangels gesonderem Fahrbeleg nicht erfassbar.

Auch für Herrn Staatssekretär Dr. Schubert erfolgte die Beschaffung der BahnCard Business 25 aufgrund einer verlässlichen Prognose. Wegen der geringen Anschaffungskosten amortisiert sich die BahnCard Business 25 in der Regel schon ab zwei Reisen auf Fernstrecken. Im Jahr 2020 fanden zwei, im Jahr 2021 vier und im Jahr 2022 zwölf dienstliche Reisen im Fernverkehr statt.

5. Darf die vom Land bereitgestellte BahnCard vom vorbezeichneten Personenkreis auch privat genutzt werden und wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Die Nutzung einer aus dienstlicher Veranlassung beschafften BahnCard Business zu privaten Zwecken ist nach den AGB der Deutschen Bahn AG zulässig. Die Mitnutzung einer aus dienstlicher Veranlassung beschafften BahnCard für private Fahrten stellt auch steuerlich keinen geldwerten Vorteil dar, weshalb keine diesbezügliche Erfassung erfolgt (vergleiche Tz. 1.2 Rundschreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 16. Januar 2023 zur steuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeldern nach dem Thüringer Reisekostengesetz [ThürRKG], dem Thüringer Umzugskostengesetz [ThürUKG] und der Thüringer Trennungsgeldverordnung [ThürTGV] - ThürStAnz. Nr. 7/2023 S. 372 - 292).

Bedienstete sind im Gegenzug auch verpflichtet, ihre aus privaten Gründen beschaffte oder vorhandene BahnCard für dienstliche Reisen zu nutzen (§ 4 Abs. 2 ThürRKG in Verbindung mit Tz. 4.2.4 ThürRKGV-wV). Ein Anspruch auf anteilige Fahrkostenerstattung besteht dann nicht.

6. Wie viele Kilometer werden vom vorbezeichneten Personenkreis mit der Bahn unter Benutzung der vom Land bereitgestellten BahnCard privat zurückgelegt (bitte getrennt pro Person aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierüber liegen keine Informationen und Aufzeichnungen vor. Sie sind auch unter Verweis auf die Beantwortung der Frage 5 nicht erforderlich.

7. Wer unter den Mitgliedern der Landesregierung und den Staatssekretären erhält eine vom Land bereitgestellte BahnCard und nutzt diese weder dienstlich noch privat?

Antwort:

Es wurden keine BahnCards aus Landesmitteln finanziert, die im Anschluss nicht genutzt wurden.

8. Welche Kosten sind dem Land für die den Mitgliedern der Landesregierung, den Staatssekretären und höheren Beamten bereitgestellten BahnCards während der laufenden 7. Legislaturperiode entstanden (bitte nach Rabattkartentyp, Ministerpräsident, Minister, Staatssekretären und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Name	BahnCard Art	2020 (Euro)	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)
Staatssekretär Krückels	BC 100	6.685,00	6.812,00	7.019,90	
Staatssekretär Dr. Schubert	BCB 25	64,30	65,50	49,90	

Taubert
Ministerin